



# **Gesangverein Einigkeit 1908 Hochstetten eV**

## **Vereinssatzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Gesangverein „Einigkeit“ 1908 Hochstetten eV. Er hat seinen Sitz in Linkenheim - Hochstetten, **Ortsteil Hochstetten**. Er ist Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund und eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter Nr.1478.
2. Der Name „Einigkeit“ entstand durch Zusammenschluss der Gesangvereine „Edelweiß“ und „Sängerbund“ Hochstetten, beide gegründet 1908, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung im Jahre 1919.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

3. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, in denen sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt. Hierzu gehört bei Bedarf auch die Bildung von Sondergruppen zur Pflege außergewöhnlicher Chorkliteratur oder andere Aktivitäten, die von allgemeinem Interesse sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Eintragung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung .

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will.

Die Aufnahme in den Verein muß durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

#### **Zu a)**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben dem Vorstand vor dem Wirksamwerden der Kündigung Rechenschaft abzulegen und ihm unverzüglich alle vereinseigenen Unterlagen auszuhändigen.

#### **Zu b)**

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

#### **Zu c)**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang der schriftlichen Mitteilung, beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, aktive Mitglieder sollten möglichst regelmäßig an den Übungsstunden teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den, von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen, Umlagesatz.

Das aktive und das passive Wahlrecht gilt gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

## **§ 6**

### **Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem § 2 beschriebenen Vereinszweck. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden .

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Stimmenmehrheit, für die Auflösung des Vereins die 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Wahl des Vorstandes, der Verwaltung und von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 4c der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, die spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Beirat

**Zu 1.**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Hauptkassierer/in
- e) der/die Sängerehemverwalter/in

**zu 2.**

Dem Beirat gehören an:

- a) Sängervertreter
- b) Frauenvertreterin
- c) IN`TAKT Chorvertreter/in
- d) Vizechorleiter/in
- e) stellvertretender Vizechorleiter/in
- f) stellvertretender Schriftführer/in
- g) stellvertretender Hauptkassier/in
- h) Notenwart/in
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Stellvertreter/in Öffentlichkeitsarbeit

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, kommissarisch ein Mitglied mit den Geschäften des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes zu betrauen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Das Geschäftsjahr und das Sängerejahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Sängerejahr beginnt mit dem 01. Dezember jedes Kalenderjahres und endet mit dem 30. November des darauffolgenden Kalenderjahres.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinsamen Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Linkenheim - Hochstetten.

Die Gemeinde hat das Vermögen 5 Jahre treuhänderisch zu verwahren. Wird innerhalb dieses Zeitraumes ein neuer Gesangverein gegründet, erhält dieser mit der Verpflichtung einer geordneten Geschäftsführung das Vermögen unter der Voraussetzung, dass dieser Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Hochstetten, 23. Januar 2000  
Gesangverein „Einigkeit“ 1908 Hochstetten eV  
Die Mitgliederversammlung